

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt St. Wendel vom 09.06.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2022

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebührenerhebung
- § 2 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners
- § 6 Höhe der Gebühr
- § 7 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Besondere Auslagen
- § 12 Sicherung des Gebühreneingangs
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Für die in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Veranlassung und im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommenen Amtshandlungen werden die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die allgemeinen Vorschriften dieser Gebührensatzung finden sinngemäß Anwendung bei der Erhebung öffentlich-rechtlicher Verwaltungs-oder Benutzungsgebühren aufgrund anderer Gebührensatzungen.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Amtshandlungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(4) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten gilt das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in Verbindung mit dem allgemeinen Gebührenverzeichnis (GebVerz) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. Amtshandlungen, für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
3. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne besondere Ermittlung nach der Aktenlage erteilt werden können,
4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis von städt. Bediensteten oder aus bestehender oder früherer ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kreisstadt St. Wendel ergeben,
5. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, der Kriegsopfer-, der Schwerbeschädigten-, Schwererwerbsbeschränkten- und Heimwerkerfürsorge,
6. Bescheide über Stundung, Niederschlagung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land,
2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977) v. 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.

(2) Gebührenfreiheit tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Einrichtungen der Stadt.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:

1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsoordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
3. Die Deutsche Bahn und die Deutsche Post

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige,

1. in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. der die Amtshandlung veranlasst,
3. der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, welche die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die für die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe bestimmen sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und ggf. die Gebühr neu festsetzen.

§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Werden mehrere nach den verschiedenen Tarifnummern gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

(3) Die Gebührensätze richten sich nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweigs. Bei Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Nutzen der städtischen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(4) Aufgrund der in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelten Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts können einzelne Leistungen im Rahmen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen. In diesen Fällen gelten die in der Satzung genannten Gebühren als Bemessungsgrundlage nach § 10 UStG. Diese dient zur Berechnung der drauf entfallenden Umsatzsteuer, welche zusätzlich zur Gebühr im Gebührenbescheid erhoben wird.

§ 7 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor der Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden auf volle 0,10 Euro aufgerundet.

(4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8 Gebührenbescheid

Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:

1. die Amtshandlung,
2. die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
4. die Behörde oder das Organ an die/das zu zahlen ist,
5. die Zahlungsfrist,
6. die Rechtsbehelfsbelehrung,

§ 9

Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Gebühren werden im Regelfall unbar oder über die Registrierkasse der Zahlstelle der Stadtkasse erhoben.
- (3) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (5) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so hat die zuständige Behörde die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (6) Rückständige Gebühren werden gemäß den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelebt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Hat der Rechtsbehelf wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Erfolg, so ist die Gebühr in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (2) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (4) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die zuständige Behörde oder das zuständige Organ.

§ 11 Besondere Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 2 und der Gebührenfreiheit nach § 3. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Besondere Auslagen sind insbesondere:

1. die Postgebühren für Zustellungen,
2. die Fernsprechgebühren sowie Telefaxgebühren,
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Die §§ 4, 8, 9 und 10 finden entsprechend Anwendung.

§ 12 Sicherung des Gebühreneingangs

(1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Voraussetzung der voraussichtlich entstehenden Gebühr oder eines Teils derselben abhängig gemacht werden.

(2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

St. Wendel, den 24.11.2022
Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel
Peter Klär

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt St. Wendel

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Allgemeine Gebühren	
1	<p>Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen, die nicht einfacher Art sind, sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht gesondert aufgeführt sind, werden nach Zeitaufwand berechnet</p> <p>a) Geringer Zeitaufwand, bis 30 Minuten</p> <p>b) Erhöhter Zeitaufwand, für jede angefangene Stunde</p>	<p>5,00 EUR</p> <p>10,00 EUR</p>
2	Wie 1 verbunden mit einem Ortstermin	10,00 EUR
3	<p>a) Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien für jede angefangene Seite</p> <p>b) Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf</p> <p>c) Fotokopien bis zum Format DIN A 4</p> <p>für jede Seite (schwarz-weiß)</p> <p>für jede Seite (farbig)</p> <p>Bei größerem Format als DIN A 4</p> <p>für jede Seite (schwarz-weiß)</p> <p>für jede Seite (farbig)</p> <p>Soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt</p>	<p>2,00 EUR</p> <p>5,00 EUR</p> <p>1,00 EUR</p> <p>2,00 EUR</p> <p>2,00 EUR</p> <p>4,00 EUR</p>
4	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergleichen werden die Gebühren für Abschriften erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt	
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,50 EUR
6	Ausgabe von Drucksachen, Amtlichen Gesetzblättern, Satzungen, Gebührentarifen für jede Seite	0,50 EUR
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	2,50 EUR

Besondere Gebühren		
I IT-Abteilung		
8	Ausdrucke DIN A4 a) Schwarz-weiß b) Farbig	0,50 EUR 2,00 EUR
9	Ausdrucke DIN A3 a) Schwarz-weiß b) Farbig	1,00 EUR 5,00 EUR
10	Plotterausgaben je m ² (DIN A0) a) Standard b) Foto	45,00 EUR 80,00 EUR
11	Ausgabe von Datensätzen – je Datensatz als Datei zum Download in der Cloud	0,30 EUR
12	Sachbearbeiter- Stunden	55,00 EUR
Kämmereiamt		
I Haushalts- und Finanzabteilung		
13	Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme einer Bürgschaft	150,00 EUR
II Steuerabteilung		
14	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen	2,00 EUR
III Stadtkasse		
15	Erteilung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	2,50 EUR
Ordnungsamt		
I Straßenverkehrsabteilung		
16	Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung nach § 18 des Saarl. Straßengesetzes auf gemeindeeigenen Straßen und Plätzen a) Plakatierungen im Straßenbereich b) Aufstellen von Informations- und Werbeständen zu gewerblichen Zwecken - bis 5 m ² - je Tag darüber hinaus pro m ² und Tag	25,00 EUR 10,00 EUR 2,50 EUR
Amt für Umwelt, Grünflächen, Forst und Nachhaltigkeit		
I Umwelt, Natur und Abfallwirtschaft		
17	Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden, Sperrmüllbescheiden	2,00 EUR

18	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals	10,00 EUR
	Amt für Kultur, Bildung und Stadtmarketing	
	I Archiv	
19	Schriftliche Auskünfte und die dazu notwendigen Nachforschungen je angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
20	Reprografien aus archivierten Personenstandsunterlagen (Kirchenbücher, Zivilstandsregister, Personenstandsregister) je Eintrag	2,50 EUR
21	Reprografien aus sonstigen Archivalien (Zeitungsbände, Urkunden, Akten, Bücher, Zeitschriften, Mikroformen, digitale Medien und andere Formen) je Seite	1,00 EUR
22	Vorlage der Digitalisate von archivierten Personenstandsunterlagen je Benutzertag	5,00 EUR
23	Vorlage von sonstigen Archivalien in jeglicher Form je Archivalieneinheit	2,50 EUR
24	Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft für Recherchen je angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
25	Genehmigung zur Nutzung einer Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien (Recht auf Veröffentlichung von Reproduktionen) nach Auflagenhöhe und Zweck unter Berücksichtigung von Alter und Wert des Archivgutes ab	25,00 EUR
	Bauamt	
	I Bauverwaltungsabteilung	
26	Fotokopien aus Bauakten je DIN A4 Blatt je DIN A3 Blatt	2,50 EUR 4,00 EUR
27	Fertigung von Auszügen aus Bebauungsplänen - DIN A 4 - DIN A 3 - DIN A 2 - DIN A 1 - DIN A 0/ je m ²	12,00 EUR 15,50 EUR 20,00 EUR 32,00 EUR 40,00 EUR
28	Bereitstellung von Bauakten in digitaler Form (CD, E-Mail, Link,...)	15,00-50,00 EUR (nach Zeitaufwand)
29	Ausstellung einer Bescheinigung (§§ 7h, 10f, 11a) nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) zur Vorlage bei dem Finanzamt	25,00-100,00 EUR (nach Zeitaufwand)
	II Liegenschaftsabteilung	
30	Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Förderung des Wohnungsbau je angefangene Seite	1,00 EUR
	Urkunden und Bescheinigungen, welche die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben	

31	- Vorrangseinräumungen	5,00 EUR
32	Löschungsbewilligungen	2,50 EUR
33	Bescheinigungen über Grundstückswerte	1,50 EUR
34	Vertragsabschriften und Ausfertigungen bei Grundstücksverkauf und –austausch, sofern das Interesse nicht bei der Stadt liegt, je Seite	0,25 EUR